

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Arbeitsmarktservice BetriebsgmbH & Co KG
für Beratungs- und Unterstützungsleistungen
auf dem Gebiet der Datenverarbeitung



1 Leistungserbringung

- 1.1 Arbeitsmarktservice BetriebsgmbH & Co KG (nachfolgend „amsbg“ genannt) erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) gelten für alle Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die amsbg gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AVB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von amsbg ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im jeweiligen Vertrag definiert. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt amsbg die Leistungen in ihren Räumlichkeiten.
- 1.3 amsbg erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten (nachstehend „Informationen“ genannt) in der von amsbg geforderten Form. Sofern amsbg im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Auftraggeber erstellt oder anpasst („Softwareprogramme“), hat der Auftraggeber ein vollständiges Pflichtenheft und alle erforderlichen Testdaten amsbg in der von amsbg geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn amsbg sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt amsbg den Auftraggeber bei der Erstellung des Pflichtenheftes gegen gesondertes Entgelt.
- 1.4 Der Auftraggeber wird amsbg bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von amsbg erfasst sind. Der Auftraggeber wird alle amsbg übergebenen Informationen bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.
- 1.5 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine/-n sachkundige/-n Mitarbeiter/-in, der/die die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein/-e Mitarbeiter/-in von amsbg wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird amsbg unverzüglich eine/-n andere/-n geeignete/-n Mitarbeiter/-in einsetzen. Im Übrigen ist amsbg berechtigt, eine/-n Mitarbeiter/-in jederzeit durch eine/-n andere/-n geeignete/-n Mitarbeiter/-in zu ersetzen.
- 1.6 Die Mitarbeiter/-innen von amsbg treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch seine/-n benannte/-n Ansprechpartner/-in der/dem von amsbg benannte/-n Ansprechpartner/-in übermitteln und den Mitarbeiter/-innen von amsbg keine Weisungen erteilen. Soweit amsbg in Räumen des Auftraggebers tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung.
- 1.7 Der Auftraggeber wird von amsbg im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter/-innen während der Dauer des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an amsbg eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der/die betreffende Mitarbeiter/-in zuletzt von amsbg bezogen hat, zu bezahlen.
- 1.8 amsbg kann sich bei Erbringung ihrer Leistungen auch Dritter oder konzernrechtlich verbundener Unternehmen bedienen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch amsbg nicht vom Vertrag umfasst.

2 Termin- und Leistungsänderungen

- 2.1 Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn amsbg bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von amsbg zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers, ferner Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten („Höhere Gewalt“). Aus solchen Ereignissen bei amsbg entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 2.2 Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt amsbg Mehrleistungen zu den jeweils bei amsbg üblichen Sätzen.

3 Vergütung, Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, berechnet amsbg die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von amsbg vorgelegten Leistungsnachweise. Sofern amsbg Leistungen zu Fixpreisen (Fest- oder Pauschalpreisen) erbringt, ist amsbg berechtigt, eine Anzahlung von zumindest 20 % des Fixpreises (Fest- oder Pauschalpreises) zu verlangen; im übrigen sind im Vertrag vom Leistungsfortschritt abhängige Zahlungszeitpunkte („Meilensteine“) zu vereinbaren. Die Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Leistungen vor Ort beim Auftraggeber werden mit mindestens einem Halbtagesatz verrechnet. Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an generell arbeitsfreien Tagen bei amsbg werden die bei amsbg üblichen Zuschläge in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Der Auftraggeber wird die Rechnung ohne unnötigen Verzug überprüfen. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an den in der Rechnung genannten Ansprechpartner/-in zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beeinsprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem amsbg über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist amsbg berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist amsbg berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit einer der nachfolgend unter lit. (a) bis lit. (c) beschriebenen Umstände beim Auftraggeber eintritt, ist amsbg nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Kommt der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung von amsbg nicht nach, so kann amsbg für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.
- (a) Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen.
 - (b) Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen bei mindestens drei Rechnungen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 6 aufeinanderfolgenden Monaten.
 - (c) Das Kredit-Rating des Auftraggebers bei Moody's, S&P, Fitch, Duff & Phelps oder einer gleichwertigen Rating-Agentur sinkt auf oder unter BB/Negativ oder im Falle von Dun & Bradstreet auf 4 (vier).
- 3.4 Eine Rücksetzung auf die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt nach 24 Monaten und unter der Voraussetzung, dass das Kredit-Rating des Auftraggebers über den in (c) genannten Werten liegt.
- 3.5 Die im Vertrag vereinbarten Stundensätze ändern sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend dem Kollektivvertragsgehalt einer/eines Angestellten des IT-Kollektivvertrags, Gruppe ST1, Regelstufe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 3.6 Reisezeiten von Mitarbeiter/-innen von amsbg innerhalb von Wien gelten als Arbeitszeit und sind im Leistungsnachweis gesondert auszuweisen. Bei Leistungserbringung außerhalb von Wien werden Reisezeiten in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Bei Fixpreisgeschäften wird die Höhe des Reisetundensatzes im Vertrag vereinbart. Als pauschaler Diätsatz pro Tag/Mitarbeiter/-in werden weiters EUR 52,- und zusätzlich für notwendige auswärtige Übernachtungen je Nacht EUR 50,- verrechnet; falls die tatsächlichen Übernachtungskosten den pauschalen Satz überschreiten, wird der Mehrbetrag vom Auftraggeber erstattet. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Pkt. 3.3.
- 3.7 Zusätzlich werden die Reisekosten vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Bei der Benutzung eines Pkw wird die jeweils geltende gesetzliche Kilometergeld-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1. Klasse, bei Benutzung eines Flugzeuges die Business-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z. B.: Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 3.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von amsbg schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich amsbg das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen der amsbg berechtigt.
- 3.9 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z. B.: Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte amsbg für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber amsbg schad- und klaglos halten.

4 Rechte an den Ergebnissen, Standardsoftware, Geheimhaltung

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gehen mit der vollständigen Bezahlung der amsbg zustehenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung der im Rahmen der Leistungserbringung von amsbg individuell für den Auftraggeber erstellten Ergebnisse (insbesondere „Individualsoftware“) und das Eigentum an der vereinbarten Dokumentation auf den Auftraggeber über. amsbg bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden.

- 4.2 Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von amsgb ist, finden vorrangig die besonderen Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.
- 4.3 Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten geheim halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die bei ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von den mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z. B.: aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 4.4 Die mit amsgb konzernrechtlich verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer von amsgb gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 4.5 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass amsgb ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

5 Abnahme, Gewährleistung, Haftung

- 5.1 Von amsgb zu erstellende oder anzupassende Softwareprogramme werden vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Bereitstellung abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird amsgb diese Mängel innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen und den betroffenen Teil des Softwareprogramms erneut zur Abnahme bereitstellen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm 4 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz oder Weitergabe des Softwareprogramms durch den Auftraggeber, als abgenommen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für von amsgb nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellende Ausarbeitungen, wie z. B.: Feinspezifikationen oder Pflichtenhefte. Derartige Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Auftraggeber als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von amsgb.
- 5.2 Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Auftraggebers oder Dritter) oder Fehlbedienungen durch den Auftraggeber oder Dritter auftreten, gelten nicht als Mängel.
- 5.3 Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der Abnahme des Softwareprogramms auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, hat amsgb binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von amsgb. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. amsgb erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Auftraggeber alle benötigten Informationen.
- 5.4 Für ein Softwareprogramm, das der Auftraggeber über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet amsgb bis zur Schnittstelle Gewähr. Im übrigen ist die Gewährleistung für vom Auftraggeber ohne Zustimmung von amsgb geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Fehler auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- 5.5 Die Gewährleistungsregelungen dieses Punktes 5 gelten sinngemäß für sonstige Lieferungen und Leistungen von amsgb. Ist kein Abnahmeverfahren vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von amsgb ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.
- 5.6 amsgb haftet bei von ihr verschuldeten Personenschäden unbegrenzt und ersetzt bei von ihr nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- je Schadensereignis. amsgb haftet keinesfalls für indirekte oder mittelbare Schäden, Verlust oder Beschädigung von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.
- 5.7 Ist die Sicherung von Informationen oder Daten ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für deren Wiederherstellung begrenzt mit EUR 50.000,- je Schadensfall.
- 5.8 Die gesamte Haftung der amsgb für sämtliche Schäden und Aufwendungen ist jedoch pro Vertragsjahr beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber in dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet werden.
- 5.9 Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B.: wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

- 5.10 Sind mit dem Auftraggeber Vertragsstrafen vereinbart, sind von der oben genannten Gesamthaftungsgrenze auch alle Vertragsstrafen erfasst. Die Geltendmachung von über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist jedoch jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.11 Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der amsbg, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Mitarbeiter/-innen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.
- 5.12 Werden durch die Leistungserbringung von amsbg und/oder durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzt und macht ein Dritter berechnete Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Auftraggeber geltend, wird amsbg den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.
- 5.13 amsbg wird nach seiner Wahl die Leistung in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder dem Auftraggeber das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies amsbg mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird amsbg dies dem Auftraggeber mitteilen; dieser hat dann binnen 4 Wochen ab der Verständigung das Recht von der jeweiligen Leistung bzw. Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechnete im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von amsbg anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.
- 5.14 Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet, (a) amsbg unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt wurden; (b) amsbg sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen; (c) im Fall eines Rechtsstreites amsbg den Streit verkünden.
- 5.15 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn (a) amsbg die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von amsbg erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Auftraggeber selbst oder Dritte zurückzuführen ist und amsbg einer solchen Änderung bzw. Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder (e) die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von amsbg gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

6 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Können die Vertragspartner Meinungsverschiedenheiten auf der jeweiligen Arbeitsebene nicht klären, findet eine Eskalation auf die nächst höhere Managementebene statt. Lässt sich auch auf dieser Ebene keine einvernehmliche Lösung finden, erfolgt eine Eskalation auf die Geschäftsführungsebene. Jeder Vertragspartner ist frühestens 60 Tage nach Einleitung des vorgenannten Streitbeilegungsverfahrens berechnete, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Das Recht der Vertragspartner, um einstweiligen Rechtsschutz anzusuchen, bleibt von der Pflicht, ein Streitbeilegungsverfahren durchzuführen, unberührt.

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

7 Vertragsdauer

- 7.1 amsbg erbringt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen entweder während des mit dem Auftraggeber vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgenommene Softwareprogramme werden jedenfalls noch zu den Bedingungen dieses Vertrages fertig gestellt und vergütet.
- 7.2 Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechnete, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird und anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Kündigung nicht entgegenstehen, (b) der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.. Sofern die Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber wegen einer Vertragsverletzung durch amsbg jedoch nur dann zum Rücktritt berechnete ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von amsbg beruht.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

- 8.2 amsbg ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein anderes mit ihr konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 8.3 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall an andere amsbg-Gesellschaften zum Zwecke der Konzernberichterstattung übermittelt werden.
- 8.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.
- 8.5 Die Vertragserfüllung seitens amsbg steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen. Ebenso ist der Auftraggeber bei der Nutzung der Dienstleistungen für die Einhaltung der österreichischen oder sonst anwendbaren Ausfuhrvorschriften, insbesondere der deutschen und US-amerikanischen Exportbestimmungen, verantwortlich.
-